

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 14. November 2006 — Chatziioannidou/Kommission

(Rechtssache F-100/05) ⁽¹⁾

(Beamte — Versorgung — Vor Eintritt in den Dienst der Gemeinschaften erworbene Ruhegehaltsansprüche — Übertragung auf das Versorgungssystem der Gemeinschaften — Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre — Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts — Nichtanwendung von Vorschriften über die Umrechnung des übertragenen Betrages wegen der Einführung des Euro)

(2006/C 326/167)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Eleni Chatziioannidou (Auderghem, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. A. Pappas)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: D. Martin und K. Herrmann)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Kommission über die Übertragung der in Griechenland erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf das Versorgungssystem der Gemeinschaften

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2004 und 20. Februar 2005 über die Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre der Klägerin nach Übertragung des versicherungsmathematischen Gegenwerts ihrer in Griechenland erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf das Versorgungssystem der Gemeinschaften werden aufgehoben.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 10 vom 14.1.2006, S. 25 (die Rechtssache war ursprünglich beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften unter dem Aktenzeichen T-387/05 im Register der Kanzlei eingetragen und ist mit Beschluss vom 15.12.2005 an das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union verwiesen worden).

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 14. November 2006 — Villa u. a./Parlament

(Rechtssache F-4/06) ⁽¹⁾

(Ruhegehalt — Übertragung der Ruhegehhaltsansprüche — Berechnung der bereits angerechneten Ansprüche)

(2006/C 326/168)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Renata Villa (Senningerberg, Luxemburg) u. a. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte G. Bouneou und F. Frabetti)

Beklagter: Europäisches Parlament (Bevollmächtigter: J. F. de Wachter und M. Mustapha-Pacha)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidungen vom 8. Februar 2005, mit denen es die Anstellungsbehörde des Europäischen Parlaments abgelehnt hat, den Klägern den Überschussbetrag bei den angerechneten Ansprüchen zu erstatten, der sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Ansprüchen, die in den Jahren der Zugehörigkeit zum italienischen System erworben wurden, und der Anzahl der auf die Gemeinschaften übertragenen ruhegehaltstfähigen Dienstjahre aufgrund einer Neuberechnung der Übertragung ihrer Ruhegehhaltsansprüche ergibt

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 74 vom 25.3.2006, S. 34.